

**Wer hilf mit, einen alten Steinbruch wieder sichtbar zu machen?
Wie man früher Sachen transportierte
Informationen über die historischen Drainagegenossenschaften**



Auch heute (2015) noch erkennt man das Potential des alten Stein-Bergwerks.
Roetgener Wald

HeuGeVe: 24-4



Heimat- und Geschichtsverein Roetgen e.V.

Roetgener Blätter

Nr. 7, Juli 2015 — Datum: 08.07.2015

Inhalt des Juliheftes 2015:

◆	Unsere Mitgliederaktion 2015: Der alte Steinbruch	Rolf J. Wilden	01
◆	Das Transportwesen in Roetgen	Richard Reinartz	13
◆	Drainagegenossenschaften	Redaktion	18
◆	HeuGeVe-Roetgen Nachrichten	Redaktion	24
◆	Das schöne Bild	Gisela Stollewerk	25

Impressum

Herausgeber: *HeuGeVe-Roetgen e.V.*

Faulenbruchstraße 78, 52159 Roetgen

www.heugeve-roetgen.de

info@heugeve-roetgen.de

Texte & Fotos: *©HeuGeVe-Roetgen, Autoren, gemeinfreie Quellen*

Redaktion: *Rolf Wilden (Tel.: 02471-2615)*

Lektorat: *Ulrich Schuppener*

Druck: *Privat*

Auflage: *125 Exemplare*

Heftpreis: *1,50 €; für Mitglieder kostenlos!*

Die in den Beiträgen gemachten Aussagen geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Unsere Mitgliederaktion 2015: „Alter Steinbruch“

Ein „historischer Baumarkt“ soll wieder sichtbar werden.

Von Rolf J. Wilden

Wollte man in früheren Jahrhunderten sein Haus verschönern oder etwa gar ein neues bauen, so war man als normaler Einwohner auf die Ressourcen seiner Umgebung angewiesen. Baumaterialien, die man heutzutage z.B. in Baumärkten besorgen kann, musste man in seiner Umgebung finden, mühsam abbauen und nach Hause schaffen. Der einzige Vorteil dieser Vorgehensweise war gelegentlich, dass man nichts, außer seiner Mühe, dafür bezahlen musste. Das hing aber wesentlich vom Organisationsgrad der immer vorhandenen Obrigkeit ab; in der „Kurfürstenzeit“¹ war der in unserer Region so niedrig, dass man meist nehmen konnte, was man brauchte, ohne dafür zu bezahlen. So berichtet jedenfalls unser Dorfchronist Hermann Josef Cosler.

Ein gutes Beispiel für diese Vorgehensweise war der Bau der ersten kath. Schule in Roetgen, der etwa um 1830 begonnen wurde; ganz genau scheint man das nicht mehr zu wissen.² Obwohl mit Beginn der Preußenzeit, 1815, „die guten, alten Zeiten“³ endgültig vorbei waren, konnte man in Roetgen nicht von den alten Gewohnheiten ablassen, sich die Dinge einfach zu holen, wo sie herumlagen. Bei Hermann Josef Cosler lesen wir die folgenden Zeilen in seinem Aufsatz über **„Schulen, Schullehrer und Schulwesen überhaupt“**³:

¹ Gemeint ist die Zeit vor der Franz. Revolution.

² August Heck und Hermine Wolf: Geschichtliches über Roetgen; hier wird das Jahr 1828 für den Bau einer neuen Schule „am Ziegel“ an der Kapelle genannt.

³ H. J. Cosler: Lexikon, S. 329, HeuGeVe-Roetgen, 2014

„ ...Erst als dasselbe ganz über den Haufen lag und die Staatsregierung mit dem Volksunterricht⁴ anfang, wurde ein Schulhaus gebaut, wenn wir nicht irren, 1830. Einige Jahre früher, vermutlich in den Jahren 1821 bis 1828 unter Pfarrer ESCH, war die protestantische Schule auf Gemeindeboden gebaut worden. 1852 wurde die kath. Schule durch den Bau eines neuen, geräumigen Saales erweitert.



Bei Gelegenheit der Erbauung dieses neuen Schulsaaes erhielten die Protestanten das Geld von den Katholiken zurück, welches Letztere von ihnen entlehnt hatten, als diese ihr neues Schulhaus bauten. Wiewohl der Raum sehr groß war, so hatte sich nach 20 Jahren die Zahl der Kinder so vermehrt, dass eine

⁴ Bei den Preußen war schon am 28.10.1717 die allgemeine Schulpflicht eingeführt worden. Als dann das Rheinland 1815 zu Preußen kam, galt das auch für uns. Man brauchte also ein Schulhaus. Die alte „Vikarie“ im Nahtsbrouch, das erste Schulhaus in Roetgen, war um 1830 längst eine Ruine und unbrauchbar.

Vergrößerung des ganzen Schullokales notwendig war. So wurde das neue Schulhaus der Katholiken sehr dauerhaft und massiv gebaut aus Bruchsteinen und auf einem bei der alten Kirche gelegenen Grundstück der Kirchengemeinde. Es war bis 1852 mit Stroh gedeckt. Die Steine sind aus einem Steinbruch im Distrikt Münsterbrück, direkt am Weserbach. Dieser Bau war der letzte in der Gemeinde, der im Hand- und Spanndienst gemacht wurde...“

Wir erfahren hier, dass das neue Schulhaus mit den altbewährten Methoden „in Hand- und Spanndienst“ erbaut wurde.⁵ Man holte sich das Baumaterial, wo es herumlag, und mauerte in Gemeinschaftsarbeit alles zusammen; man hatte eben kein Kapital und alles durfte möglichst nichts kosten. In dem Aufsatz wird noch erwähnt, dass die neue Schule mit Stroh eingedeckt war, einem Material, was damals leicht zu erlangen war, weil es beim alljährlichen Wirtschaften anfiel. Das hielt immerhin bis 1852, als die Schule um ein weiteres Stockwerk erweitert werden musste, weil die Zahl der Kinder wieder so stark angewachsen war. Auf dem Bild erkennt man, dass das obere Stockwerk mit Ziegelsteinen gebaut wurde. Diesmal wurde der Bau allerdings an einen Unternehmer aus Eupen vergeben. Die Ziegelsteine stammen übrigens aus einer Ziegelei in der Mühlenstraße, dem „Briggenhäuschen“.

Dass das Schulhaus „sehr dauerhaft und massiv“ erbaut wurde, kann man heute eindrucksvoll erkennen, wenn man einmal den Kindergarten „Wackelzahn“ besucht, der sich nach immerhin 185 Jahren in dem alten Gebäude befindet. Natürlich wurde das Gebäude gelegentlich renoviert, aber es vermittelt dem Besucher sehr deutlich den Habitus „für die Ewigkeit“. Geht man also heutzutage mit offenen Augen durch Roetgen, so

⁵ Wie wir an anderer Stelle erfahren, war das, z.B. auch beim Bau der alten Pfarrkirche, der heutigen Marienkapelle, die bevorzugte Baumethode.

kann man interessante Sachen entdecken. Dazu gehören auch die Bruchsteine des unteren Stockwerks; sie kommen also aus einem Roetgener Steinbruch. Wo mag das wohl gewesen sein? Unser alter Dorfchronist hat natürlich hier weitere Hinweise hinterlassen. In seinem Aufsatz **Steinbrüche**⁶ teilt er uns folgendes mit:

„Da der Steingehalt unseres Bodens ein nur sehr mangelhaftes Material zu Hochbauten hergibt, so sind abbauwürdige Steinbrüche hier fast unbekannt. Nur eine Stelle an der Münsterbrücke, ganz im Tale des Weserbaches, wo zurzeit die Steine zum Bau des unteren Stockwerkes der kath. Schule hergenommen werden, sowie eine im Miessensberg, welche das teilweise Material zum Bau der neuen kath. Kirche hergab, sind die einzigen uns bekannten Steinbrüche. Aber auch diese sind kaum nennenswert.“

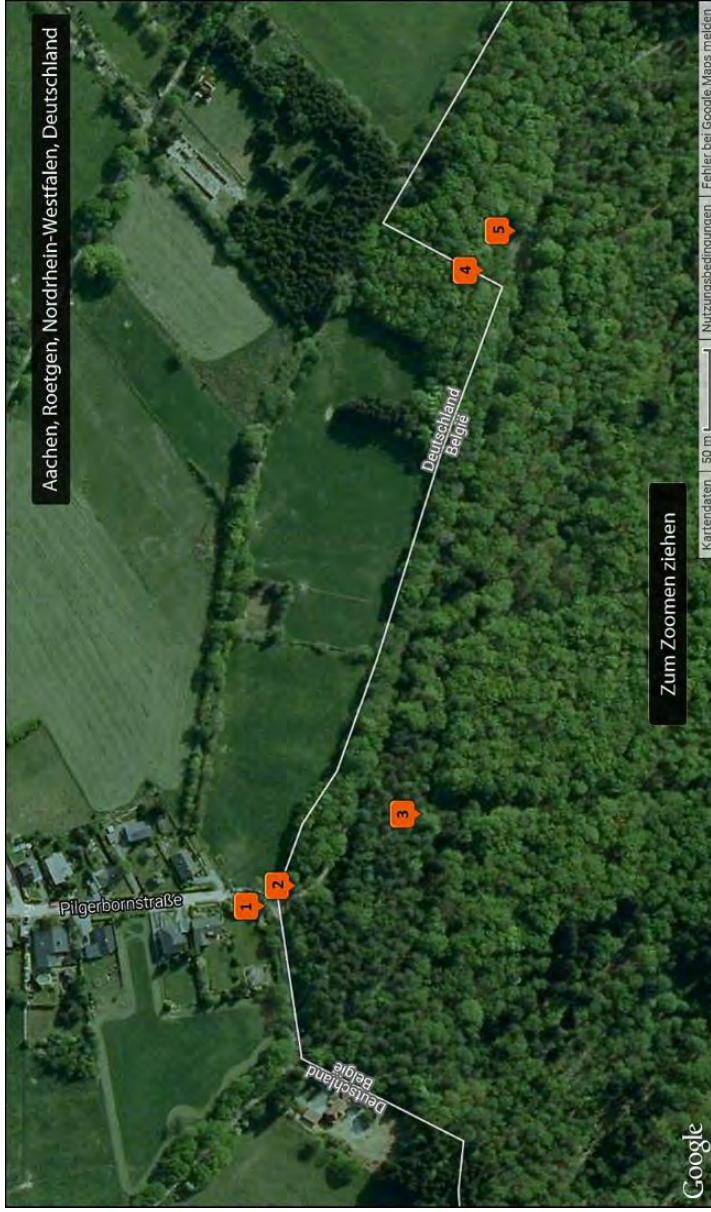
Bei Cosler gibt es ebenfalls eine kurze Erwähnung der Flur „**Münsterbrück**“⁷, wo er uns etwas über die Lage dieses Distrikts mitteilt:

„Ist ein kleiner Walldistrikt an der Weser zwischen Pilgerborn, Weserschlund, Gelterich und Steinchensbrand. Dass die benachbarten Einwohner seit jeher dafür sorgten, über Brücken und Stege über den nicht unbedeutenden Weserbach in die südlichen Waldungen zu gelangen, liegt außer Zweifel. So wird auch an dieser Stelle ein Steg vorhanden gewesen sein, der zur Benennung Münsterbrück geführt hat, wenn es auch, wie heute noch, bloß ein Balken war.“

Wie es zum Wortteil „Münster“ kam, können wir nicht erklären, vielleicht weil das Kloster Kornelimünster einen Rechtsanspruch auf dieses Gelände hatte, der auch in einer hier bestehenden Volkssage zum Ausdruck kommt.“

⁶ H. J. Cosler: Lexikon, S. 346, HeuGeVe-Roetgen, 2014

⁷ H. J. Cosler: Lexikon, S. 275, HeuGeVe-Roetgen, 2014



Der alte Steinbruch an der Oberweser: 1. Parkplatz auf dem Pilgerborn, 2. belg. Ortschaft, 3. Münsterrücke, 4. Steinwand, 5. Blickpunkt durch das Unterholz auf die Überreste des alten Steinbruchs.

HeuGeVe: 24-51

Der HeuGeVe begab sich also einzeln, zu zweit und bei einer Exkursion in das Gebiet der Münsterbrücke, um nach diesem alten Steinbruch bzw. seinen Überresten zu suchen. Da das Wesertal voller „Findlinge“⁸ und an der Ostseite allgemein sehr felsig ist, war es zunächst nicht ganz einfach, die richtige Stelle zu entdecken, zumal die Natur jede menschliche Aktivität nach kurzer Zeit mit ihrem „Grün“ zudeckt. Schließlich konnte Franz Schroeder aber mit großer Sicherheit die richtige Stelle finden, und wir werden sie nun hier beschreiben.

Von Cosler wussten wir, dass der Steinbruch im Wesertal nahe der Münsterbrücke liegen musste. Ausgehend vom Parkplatz (1)⁹ am Pilgerborn, suchten wir im Wesertal an der Ostseite



Waldparkplatz am Pilgerborn: Von hier verläuft, linker Hand, die Kupferstraße Richtung Süden.
Roetgener Wald

HeuGeVe: 24-45

⁸ Die alten Roetgener bezeichneten früher die überall im Dorfgebiet herumliegenden Quarzitbrocken als Findlinge, das ist aber eigentlich nicht ganz korrekt.

⁹ Siehe Karte auf Seite 5.

der Weser. Da das Gebiet seit 1921 zu Belgien gehört, stößt man sehr bald auf entsprechende Grenzsteine und ein belg. Ortsschild (2).¹⁰



Seit 1921 liegt dieser ehemalige Teil des Roetgener Waldes im Königreich Belgien.
Roetgener Wald

HeuGeVe: 24-49

Wir werden die Bezeichnung „Oberweser“ im Folgenden übernehmen. Vom Parkplatz führt ein Weg¹¹ in Richtung Süden am Ostufer der Weser vorbei. Die Münsterbrücke (3)¹² lag genau unterhalb des Ortschafts den Hang hinunter an der Weser. Heute findet man dort nur noch die Brückenfundamente aus Naturstein, etwas Beton und einige verrostete Eisenteile. Neben der Ruine befindet sich nach wie vor eine Furt. Den früheren Holzsteg hatte man am Anfang des 20. Jahrhunderts durch eine Eisen-

^{10, 12} Siehe Karte auf Seite 5.

¹¹ Dieser Weg wird teilweise immer noch als „Arbeitsdienstweg“ bezeichnet, weil er in den 1940er Jahren, als das Gebiet während des 2. Weltkrieges wieder deutsch war, vom Arbeitsdienst gebaut wurde.

Beton-Konstruktion für Fußgänger ersetzt. Diese war bis in die 1960 Jahre gangbar und wurde dann zerstört, wie viele alten Bauwerke in diesem Distrikt.¹³



Die Ruine der Münsterbrücke, die in den 1960er Jahren noch existierte.
Roetgener Wald

HeuGeVe: 24-46

¹³ Siehe auch „Wasser für die Vennbahn“, RB 2013, Heft 12, S. 1

Im Osten neben dem sog. Arbeitsdienstweg liegt ein weiteres geschichtlich interessantes Objekt. Hier erkennt man nämlich den Verlauf eines alten Handelsweges zwischen Aachen und Paris; im 17. und 18. Jahrhundert Kupferstraße genannt.¹⁴ Dieser Handelsweg ging mitten durch das Gebiet von Roetgen hindurch. Er ist nur noch an wenigen Stellen des Dorfes in seiner ursprünglichen Form erkennbar; südlich des Pilgerborns ist das der Fall. Wir folgen der linker Hand liegenden Kupferstraße bis zu der Stelle (5), wo sie früher in einer Rechtskurve in Richtung Weser abbog, um dann durch eine Fuhr in das Venn nach Mützenich zu führen. Durch den Bau des Weges in den 1940er Jahren kann man heute allerdings nicht mehr erkennen, wie der alte Weg die Weser erreichte. Lediglich an der Westseite der Weser, im Venn, wird der Weg wieder sichtbar.



Der alte Steinbruch an der Münsterbrücke ist heute völlig zugewachsen; man erkennt kaum etwas.
Roetgener Wald

HeuGeVe: 24-47

¹⁴ Jean-Maria Groulard et al., Die Kupferstraße - eine alte Handelsstraße zwischen Aachen und Paris, ZVS, Hefte 10, 11,12, 47. Jg. 2011

Genau wenige Meter hinter der Abbiegung der sog. Kupferstraße fand Franz Schroeder den alten Steinbruch (4). Er ist mit Gestrüpp völlig zugewachsen und vom Weg her kaum zu erkennen. Er erstreckt sich über eine Länge von vielleicht 100 m. Geht man näher heran, so kommt man an die felsige Abbruchkante, die durch die Steinbrucharbeiten in der Vergangenheit ca. 30 m vom heutigen Weg zurückliegt.



Auch heute (2015) noch erkennt man das Potential des alten Stein-Bergwerks.
Roetgener Wald

HeuGeVe: 24-48

Man stößt auf Felsformationen die sich im Winkel von ca. 30° schräg nach Süden erheben und die von ihren Abmessungen her ohne viel Mehrarbeit zur Anwendung beim Hausbau geeignet erscheinen. Es sieht so aus, als ob man hier weitere Steine hätte gewinnen können. Verfolgt man die Felswand weiter nach Norden, so findet über einige 100 m m.E. für den Abbau geeignete Felsvorkommen. Wenn man die Arbeitsweise unserer Vorfahren beachtet, so kann man zu dem Schluss kommen, dass sie bei Be-

darf durchaus wussten, woher sie geeignetes Baumaterial bekommen konnten. Da sie aber offensichtlich nur bei notwendigen Projekten Material beschafften und das Vorkommen nicht kommerziell ausbeuteten, ging das Wissen über viele Ressourcen wieder verloren. Manchmal fand man auch näher an der Baustelle geeignetes Material, wie das z.B. beim Bau der kath. Pfarrkirche der Fall war, wo man an Miessensberg auf geeignete Steine stieß. So kommt es, dass wir heute verlassene Gewerke unserer Altvordern vorfinden und eigentlich nicht so recht wissen, wann und warum sie verlassen wurden.

Betrachten wir schließlich unsere aus Venngestein erbaute alte Schule, so können wir feststellen, dass keine der heute verwendeten, modernen Baumaterialien auch nur annähernd die Lebensdauer dieser alten Steine erreichen wird.

Vielleicht sollte der HeuGeVe versuchen, die Belgier zu überzeugen, dass wir dort einen Steinhandel aufmachen könnten, z.B. für nachhaltiges Bauen von Einfamilienhäusern. Aber das wollen wir natürlich nicht! Was wir allerdings wollen, ist, dass wir die Erinnerung an diese alten Geschichten wachhalten und dass z.B. die Spaziergänger im Wesertal erfahren, in welcher geschichtsträchtiger Umgebung sie sich gerade bewegen. Zu diesem Zweck hatten wir 2014 schon beschlossen, zu versuchen, mit den belgischen Behörden Vereinbarungen zu treffen, die Relikte im Wesertal südlich von Roetgen zu bewahren und wieder sichtbar zu machen. Beginnen wollten wir mit dem alten Steinbruch. Zu diesem Zweck hatte Franz Schroeder die belgischen Behörden, d.h. die Forstverwaltung, angesprochen. Im Revierförster Frank Dandrifosse fand er den geeigneten und hilfreichen Ansprechpartner. Inzwischen wurde Folgendes vereinbart:

Der starke Bewuchs vor dem ehemaligen Steinbruch kann vom HeuGeVe entfernt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass

die Ebereschen¹⁵ stehen bleiben. Wenn die Felswand wieder sichtbar ist, können wir am Eingang des „Arbeitsdienstweges“, also an der Grenze, ein Hinweisschild auf den Steinbruch anbringen.

Inzwischen hat der HeuGeVe geplant, im September 2015 mit einer Arbeitsgruppe in den Oberweser-Wald zu ziehen, um die notwendigen Arbeiten durchzuführen. Dazu benötigen wir u.a. Leute, die mit Kettensägen umgehen können/dürfen. Weitere Leute zum ordentlichen Zusammenlegen des geschnittenen Gehölzes werden ebenfalls gebraucht. Bei einem anschließenden Picknick soll auch der gesellige Teil nicht zu kurz kommen. Einen genauen Termin werden wir noch bekanntgeben. Wir hoffen, dass unsere Mitglieder, das Angebot zahlreich annehmen werden.



Die Münsterbrücke im Februar 1933;
man sieht die intakte Stahlkonstruktion der Brücke.
Roetgen, "Münsterbrücke"

HeuGeVe: 20/9-1

¹⁵ Siehe: <https://de.wikipedia.org/wiki/Vogelbeere>

Das Transportwesen in Roetgen

Die Verhältnisse in Roetgen nach dem 2. Weltkrieg

Von Richard Reinartz

Nach dem 2. Weltkrieg war das Fuhrwesen in unserer Gemeinde zusammengebrochen. Einige versuchten, ehemalige Transportfahrzeuge zu reaktivieren. Der Firma Steffens auf der Bundesstraße gelang es dann, einige "Büssing-Lastwagen"¹⁶ in Schwung zu bringen und damit wieder ein Transportunternehmen aufzubauen, welches dann viele Jahre existierte und Herrn Steffens und seinen Söhnen, nebst vielen jungen Roetgenern, nach der Schmuggelzeit Arbeit brachte.

Unter anderem war auch Arthur als Fahrer bei der Firma Steffens beschäftigt. Als Arthur einmal von einer Fahrt nach Hamburg wieder nach Roetgen zurückkam, hatte er eine junge Hamburgerin als Beifahrerin mitgebracht. Am Abend saßen wir "auf dem Hövel"¹⁷ und tranken unser Bier. Da erschien Arthur mit seiner neuen Flamme und es wurde ein lustiger Abend. Im Nachhinein hörte ich von seinen Schwestern, dass Arthur die neue Freundin bei seinen Schwestern in deren Schlafzimmern abgeschoben hatte und er früh morgens für eine neue Fernfahrt aus dem Haus gegangen war. Das hatte zur Folge, dass die „Hamburger Deern“ damals bis zur nächsten Fuhre nach Hamburg bei der Familie ausharren musste.

Ein zweites Transportunternehmen in Roetgen war die Firma Peters. Dieses Unternehmen spezialisierte sich auf Transporte

¹⁶ Schon seit 1903 baute Büssing in Braunschweig u.a. Lastkraftwagen. Die Firma wurde 1971 von MAN übernommen. Siehe auch:

https://de.wikipedia.org/wiki/Heinrich_B%C3%BCssing

¹⁷ Für Fremde: Der „Hövel“ ist eine alte Roetgener Gastwirtschaft auf der Hauptstraße, die schon seit Jahrhunderten existiert.

von Textilerzeugnissen, die in den Textilfabriken des Kreises Monschau hergestellt wurden. Später war die Firma Peters vertraglich mit der Deutschen Bahn verbunden und alle sperrigen Güter, die bei der Deutschen Bahn für die Nordeifel aufgegeben wurden, hat die Firma Peters ab den Bahnhöfen in Aachen bzw. Walheim in die Eifel transportiert.

Auch die Firma Stollewerk aus der Jennepeterstraße hatte ein Transportunternehmen und beförderte zu dieser Zeit die Milch der Roetgener Landwirte in Kannen zur Molkerei nach Imgenbroich. Nach dem frühen Tode des Inhabers übernahm diese Arbeit die Firma Franz Knott. Sie betrieb dieses Geschäft, bis die Umstellung von der Milchkanne zur Milchabnahme in Tankwagen erfolgte. Danach betrieb Franz Knott ein Taxiunternehmen.



Die Milchkannen stehen auf der Brandstraße,
die Kinder lachen den Fotografen an.

Roetgener Szenen

HeuGeVe: 22-79

Ein weiteres Transportunternehmen betrieb die Firma Hubert Lux. Neben dem Kohlenhandel transportierte er auch sämtliche Baustoffe, die in unserer Gemeinde benötigt wurden. Zudem war er auch für den Winterdienst in Roetgen zuständig, da der Unimog der Gemeinde die anfallenden Schneemassen mit seiner Mannschaft nicht bewältigen konnte. Hier hatte die Firma Lux schon einen richtigen Schneepflug zur Verfügung. Später hat der Sohn Dieter Lux diesen Winterdienst lange Jahre ausgeübt.



Hans Fischer und Johann Roßkamp mit Rückepferd:
Roetgener Wald

HeuGeVe: 24-52

Die meisten Fuhrunternehmen in unserem Ort benutzten früher Pferdefuhrwerke. Die Inhaber hatten meist selber eine Land-

wirtschaft und unterstützten als Zusatzdienst die Nebenerwerbsbauern der Nachbarschaft. Auch für die Forstwirtschaft waren die Pferdefuhrwerke zur damaligen Zeit unersetzlich. Hier bewährte sich das Pferd nicht allein zum Transport des Holzes, sondern auch als Rückepferd. Den Ruf des schonenden Abtransports der gefällten Baumstämme in unwegsamem Gelände hat das Rückepferd heute noch. In der Regel galten in unserer Gegend die belgischen Kaltblüter für diese Arbeiten als besonders geeignet.

In meiner Erinnerung hatte nur der Herr Schartmann in der Brandstraße einen Ochsen. Mit diesem ist er bis ins hohe Alter unterwegs gewesen.

Das Transportmittel des "kleinen Mannes" war der Leiterwagen. Er wurde für allerlei Transporte eingesetzt. Mit ihm wurden die Briketts, die geernteten Kartoffeln, Holz und Baustoffe usw. transportiert. Selbst die Flüchtlinge aus dem Osten Deutschlands legten diese weiten Strecken mit dem Leiterwagen zurück. Auf diesem kleinen Wagen transportierten sie ihr ganzes Hab und Gut. Auch Wohnungsumzüge wurden mit dem Leiterwagen vorgenommen; natürlich nur innerhalb des Ortes. Manche benutzten ihn auch als fahrbaren Untersatz, indem sie die vordere Strebe aus dem Leitergestell herausnahmen, sich in den Wagen setzten und mit den Füßen die Deichsel des Wagens steuerten.

Diese Art des Gebrauchs nutzte auch Hennes. Er fuhr die frisch geteerte Neustraße, dann die Roetgenbachstraße hinunter. Da die Strecke sehr steil abwärts ging, schaffte er es nicht, den Wagen unter Kontrolle zu halten. Dadurch landete er in einem Weggraben. Diese waren zu jener Zeit an allen Straßen rechts und links vorhanden. Nachbarn hörten den Lärm und holten Hennes aus dem Graben. Er war leicht lädiert, seine Klamotten zerrissen und sein Wagen hatte einige Schäden davongetragen.

Das war eine Warnung an die Jugend, die diese Abfahrt aus dem "Brand" (Roetgener Ortsteil) oftmals nutzten.

Die Schreiner in unserem Ort transportierten in der Regel ihre Holzarbeiten mit „d'r Stürkarr“ (ein zweirädriger Karren, der von einem Mann gezogen oder geschoben wurde).

Ein Schreiner benutzte sein Fahrrad als Transportmittel von Türen und Brettern und Platten bis 10 qm Größe und man war erstaunt, mit welcher Fertigkeit er es schaffte, seine Ware an seine Auftraggeber zu liefern. Heute, in unserer vollmotorisierten Zeit, ist es kaum vorstellbar, wie die täglichen Güter zu der damaligen Zeit transportiert wurden. Das Fahrrad transportiert wieder zunehmend die Menschen, die Fahrradfahren als einen neuen sportlichen Trend entdeckt haben. Somit hat in unserer Gemeinde jeder neue Rad- und Fußgängerweg für viele Bürger seine Berechtigung.



Der Leiterwagen, das Transportmittel des „kleinen Mannes“;
Roetgen, Arbeitswelt

HeuGeVe: 28-12

Drainagegenossenschaften

Einige historische Informationen über „Roetgener Wasser“

Redaktion, Transkription von Herbert Simons

Die nachfolgenden Informationen über die Drainagegenossenschaften in Roetgen stammen größtenteils aus dem „Landesarchiv Nordrhein-Westfalen“ in Duisburg. Sie wurden teilweise von verschiedenen Autoren transkribiert, da die Dokumente aus dem 19. Jahrhundert in Deutscher Kurrentschrift verfasst sind.

Drainagegenossenschaft Faulenbruch zu Roetgen

Nachdem das Statut der Drainagegenossenschaft Faulenbuch zu Roetgen die ministerielle Genehmigung erhalten hat und im Amtsblatt der königlichen Regierung zu Aachen vom 16. Juli 1891 (Stück Nr. 29) veröffentlicht worden ist, lade ich im Auftrage des Herrn königlichen Landrats zu Montjoie die Genossen zur ersten Generalversammlung, in welcher der Vorstand bestellt werden soll, auf Freitag, den 16. Oktober dieses Jahres, Nachmittags 6 Uhr auf meiner Amtsstube hierselbst mit dem Bemerkten ein, daß die vorläufige Stimmliste bis zum Wahltag in meiner Amtsstube zur Einsicht der Genossen ausliegt.

Roetgen, den 12. September 1891
Der Bürgermeister
Heidgen

Daß die nachfolgende Bekanntmachung beginnend mit dem 16. September dieses Jahres in ortsüblicher Weise hierorts veröffentlicht worden ist, bescheinigt hiermit

Roetgen, den 16. Oktober 1891

Der Bürgermeister

Heidgen

Wunschblatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 20.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 16. Juli

1891

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 495 Das 20. Stück enthält unter Nr. 9464: Gewerbesteuergesetz. Vom 21. Juni 1891.
Das 21. Stück enthält unter Nr. 9465: Gesetz zur Ausführung des §. 9 des Gesetzes, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bischöfe und Geistlichen, vom 22. April 1875. Vom 24. Juni 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Verhöre.

Nr. 496 Bekanntmachung
Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 13. Verloofung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. November 1891 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern beschriebenen Kapitalbeträge vom 2. November 1891 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Anweisungen zur Ablegung der Zins Scheine XIV bei der Staatskassen-Tilgungskasse, Laubentstraße Nr. 29, hier selbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreis-kasse. Zu diesem Zweck können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Oktober 1891 ab eingereicht werden, welche sie der Staatskassen-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Anzahlung vom 2. November 1891 ab bewirkt.

Mit dem 1. November 1891 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf. Ausgleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsfristen aufgehört hat.

Die Staatskassen-Tilgungskasse kann sich in einem Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsteilung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Juli 1891.

Hauptverwaltung der Staatskassen.

S y d o m.

Nr. 497 Statut für

die Drainage-Genossenschaft Faulenbruch zu Roetgen im Kreise Montjoie.

§. 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirk Roetgen werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Gemeindeführers Behn vom 30. Dezember 1890 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des genannten Meliorationsführers vom 30. Dezember 1890 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezwähnt der beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Amtsstube behälde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen Drainage-Genossenschaft Faulenbruch und hat ihren Sitz in Roetgen.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zinsen der Melioration bezugs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen teilhabenden Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage von Unterhaltungs- besonders zu und Wartungsgräben u. d. d. betreffenden Eigentümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration

Drainagegenossenschaft
Faulenbruch zu Rietzen.

Nachdem das Statut der Drainagegenossenschaft, Faulenbruch zu Rietzen die ministerielle Genehmigung erhalten hat und im Amtsblatt der königlichen Regierung zu Rastenburg vom 16. Juli 1891 (Stück Nr. 29) veröffentlicht worden ist, werden die im Auftrage des Honors königlichen Landrats zu Morsdorf die Gräben zur ersten Entwässerung in der Höhe der Morsdorf zu stellen worden soll, auf Grund des am 16. October dieses Jahres durch den 6. Art. auf meine Amtsstelle eingeleitet mit dem Landrat zu Morsdorf, die in der Höhe der Morsdorf zu stellen in meine Amtsstelle zu bringen die Gräben zu bringen.

Rietzen, den 12. September 1891.

Der Bürgermeister,
Heldgen

Dies die angelegte Lokumentation, der
Jahres, in der Höhe der Morsdorf zu
stellen worden ist, durch meine Amtsstelle

Rietzen, den 16. October 1891



Der Bürgermeister
Heldgen

getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorkehend vorgeesehenen Anlagen liegt dem Verbands ob, Pinnen-, Ent- u. Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Vorstand das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angemessenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Anderen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskassen beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der der Genossenschaft angehörenden Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftskassen nach Maßgabe des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstände anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszuliegen. Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zuzunehmen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer bezw. eines Kommissarius Stellung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung einleiten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftskassen nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand

auf die Parzellirung verhältnismäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Termin zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräußerter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge auszutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftskassen, und zwar in der Weise, daß für je ein Ar beitragspflichtigen Grundbestandes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:
a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverluste kann jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung erhalten. In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenslänge ältesten Repräsentanten vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf fünf Jahre nach sofortiger Wiederwahl der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Befähigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftigen Erkenntniß verlor hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen demjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen

ertheilt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von Vorstehenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevorstände.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß er die Stellvertretung angetreten ist, so dient ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Die Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Anwesenheit der Verhandlung geladen und daß mit Beschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Erwerbserlösnisse mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs-Vorschriften zu erlassen;
- c. die vom Vorstande festgesetzten Beträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuwenden und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e. die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren.
- f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterschreiben. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angebrochten

und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Kassier, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Kassiers wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch örtliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speciellen Rechtsstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgelegte Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschie-

den, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschriften eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorstehenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindefunktionen wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Erlahmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Dreinahe-Genossenschaft Frauenbruch zu Roetgen“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Montjoie aufgenommen.

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandesbeschluß erfolgen.

Beglaubigt zu der am 15. April 1891 zu Roetgen aufgenommenen Verhandlung.

Der Kommissar:
H. Sasse, Agl. Landrath.

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämtliche Theilhaber demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879, hiermit genehmigt.

Berlin, den 29. Juni 1891.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

In Vertretung:
H. H. H. H.

Nr. 495
Krefeld.

In Gemäßheit der Vorchrift im § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betr. Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Ges.

Samml. S. 327), mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Stats für 1. April 1891/92

13) in der Rheinprovinz 74,1 Prozent des Grundsteuer-Reinertrags beträgt.

Berlin, den 29. Juni 1891.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
H. H. H.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Verhörden.

Nr. 499 Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Ges.-S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 4. Mai und 28. November 1888, 10. December 1889, 10. September und 28. October 1890, sowie 8. Juni d. Js. zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle d. verstorbenen Landrathes a. D. Geheimen Regierungsrathes Melbeck der Bürgermeisters a. D. Theodor Kellers zu Ohligs zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Kreis Solingen gewählt worden ist.

Cöln, den 3. Juli 1891.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung:
H. H. H.

Nr. 500 Auf Grund des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer, in der durch die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 24. Mai dieses Jahres (Gesetz-Sammlung Seite 78) veröffentlichten Fassung, hat der genannte Herr Minister mittelst Erlasses vom 29. vorigen Monats III 9001 angeordnet, daß im Verhältnis zu Oesterreich, Anhalt, Hessen-Darmstadt und Braunschweig die Erhebung der Preussischen Erbschaftsteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundberechtigten bestehende Vermögen auch ferner, entsprechend den bisherigen Grundstücken, unabhängig vom dem Wohnsitze des Erblassers nur dann zu geschehen hat, wenn der Erblasser Preussischer Staatsangehöriger war.

Cöln, den 8. Juli 1891.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Dr. Kehrle.

Nr. 501 Auf Grund der §§. 119 bis 124 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird zufolge Ermächtigung des Herrn Finanz-Ministers vom 6. d.

HeuGeVe-Roetgen Nachrichten

Neue Mitglieder: Seit 01.05.2015

03.05.15	Edith Linzenich	Roetgen
03.05.15	Peter Linzenich	Roetgen
03.06.15	Wolfgang Heidinger	Roetgen
11.06.15	Marc Krings	Roetgen
23.06.15	Leoni Keulen	Roetgen

Unsere Zusammenkünfte finden z.Z. im Restaurant „Eifel-Grill-Haus“ in Roetgen auf der Hauptstraße 42 statt. **Wir treffen uns immer am 2. Mittwoch im Monat um 19:30 Uhr.** Das nächste Treffen ist also am 08.07.2015. Unsere **Mitglieder und Gäste** sind herzlich willkommen.

Kurze Tagesordnung:

- Anliegen der Versammlungsteilnehmer
- Archivraum für den HeuGeVe
- Mitgliederaktion 2015
- Buch über das Kloster

Wie Sie in der Presse lesen konnten, versucht der HeuGeVe derzeit verstärkt auf unser Archivproblem aufmerksam zu machen. Vor einer Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Roetgen (BA), am 23.06.15, trafen sich unsere Vorsitzenden mit den Mitgliedern des BA im ehemaligen Pausenraum der kath. Volksschule. Diese Räumlichkeit war seit 2013 im Gespräch als Archivraum. Bei der anschließenden BA-Sitzung wurde einstimmig beschlossen, dass sich die Gemeindeverwaltung mit dem HeuGeVe um das Problem kümmern soll. Wir werden demnächst ausführlich darüber berichten.

Das schöne Bild



Jahreszeiten

von *Gisela Stollewerk*

Gleich hinterm Haus steht unser Traum,
selbst gepflanzt, ein mächtiger Rotbuchenbaum.

Im Frühjahr, wir können es kaum erwarten,
schmückt er orangefarbig unseren Garten.

Zum Sommer hin, ganz allmählich dann,
nimmt er dunkelrote Farbe an.

Goldgelb im Herbst steht unser Baum,
majestätisch ist er anzuschau'n.

Wenn er dann seine Blätter lässt,
erfreut uns im Winter sein markiges Geäst.



Manfred Dunkel,
Geschäftsstellenleiter



Sie sind in Roetgen zu Hause? Wir auch!

Herzlich willkommen
in Ihrer Sparkasse in Roetgen.



Wir möchten auch morgen und übermorgen Ihr bevorzugter Finanzpartner sein. Deshalb suchen wir nicht den kurzfristigen Profit, sondern die beste Lösung – für Sie und für Ihre Zukunft. Durch umfassende Beratung und individuellen Service. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse in Roetgen.**